

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Neltner Großküchen GmbH

I. Allgemeines

1. Nachfolgende Best. gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, sofern wir nicht andere Bedingungen schriftlich anerkennen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend.
3. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind oder Lieferung erfolgt ist.
4. Nicht zu unseren Leistungen gehören, soweit nichts anderes vereinbart ist, elektr. Leitungen, Stromanschlüsse, Kühl- und Tawasserleitungen und deren Verlegung, Be- und Entlüftung, Fundamente und alle etwa erforderlich werdenden Bau- und Änderungsarbeiten.
5. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere schriftlich erteilte Einwilligung dürfen diese Unterlagen weder vervielfältigt noch dritten Personen oder Firmen zugänglich gemacht werden. Bei Zuwiderhandlungen hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragswertes an uns zu zahlen.
6. Alle im Zusammenhang mit der Lieferung, dem Einbau und dem Betrieb der von uns gelieferten Ware stehenden eventuell erforderlichen Genehmigungen und Gutachten sind vom Auftraggeber zu beschaffen.
7. Der Auftraggeber/Kunde erklärt sich bereit, eine Bearbeitungsgebühr für die Erstellung eines Kostenvorschlages bzw. einer Anwendungspauschale zu zahlen für den Fall, daß es nicht zur Auftragserteilung kommt und der Auftragnehmer für die Erstellung des Kostenangebotes oder in dessen Vorfeld Aufwendungen in Form von Fahrten zu und von dem Bauobjekt, Aufmaßnahmen, Entwürfen und Ähnlichem getätigt hat. Die Pauschale bemißt sich auf 5 % des Angebotspreises.

II. Lieferung

1. Lieferfristen und -termine sind für uns unverbindlich, es sei denn, daß wir eine schriftliche Zusage gegeben haben. Sollte die Lieferung innerhalb einer schriftlich vereinbarten Frist nicht erfolgen, und eine von uns einzuräumende Nachfrist von zwei Wochen von uns ebenfalls nicht eingehalten worden sein, ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.
Fälle von höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände wie Betriebsstörungen, Verkehrsschwierigkeiten usw., die sich auf unseren Betrieb oder unsere Lieferanten-Betriebe auswirken, berechtigen uns, die genannte Lieferzeit um bis zu vier Wochen zu überschreiten.
Danach ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche aus Lieferverzug sind ausgeschlossen.
2. Die Lieferung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, frei Haus und auf Gefahr des Käufers.
3. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.
4. Änderungswünsche des Bestellers hinsichtlich Umfang und Ausführung der bestellten Gegenstände, die nach Auftragsannahme noch berücksichtigt werden können, rechtfertigen jedoch einen Mehrpreis und verlängern gegebenenfalls die Lieferzeit.
5. Nimmt der Besteller am Ende der Lieferzeit den Liefergegenstand nicht ab, hat er die durch die Lagerung verursachten Kosten zu tragen.
6. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als eine Woche ab Zugang der Bereitstellungsanzeige/Ende der Lieferzeit in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist von höchstens acht Tagen zu setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Abnahme ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt der Verkäufer Schadenersatz, so beträgt dieser 20 % des vereinbarten Kaufpreises/Vertragspreises ohne MwSt. als Entschädigung, sofern nicht der Käufer nachweist, daß ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens bleibt vorbehalten.

III. Preise

1. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ohne Montage und ohne Mehrwertsteuer.
2. Sind die Aufstellung (Montage) und Inbetriebnahme nicht im Preis enthalten, so stellen wir dem Besteller auf Anforderung Montagepersonal gegen Berechnung zur Verfügung. Ist die Montage im Preis enthalten, so ist hierbei unsere Arbeit während der normalen Arbeitszeit und der vertraglich festgelegte Lieferumfang zugrunde gelegt. Bei Kühlmöbeln mit externer Maschine sind bis zu zweimal 10 Meter Kupferrohr an Material und dadurch erhöhter Arbeitsaufwand, ferner Wartezeiten und Überstunden des Monteurs, die vom Besteller veranlaßt sind, sowie die Erfüllung von Sonderwünschen des Bestellers werden gesondert berechnet.
3. Sollten sich Kosteverhältnisse und Preise unserer Vorlieferanten während der Abwicklung von Aufträgen ändern, behalten wir uns neue Preisstellung vor.
4. Unsere Angebote sind freibleibend. Nach Erscheinen neuer Preislisten unserer Lieferanten behalten wir uns Preisveränderungen vor.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Installations- und Montagekosten sind nur im Falle gesonderter Vereinbarung im Preis enthalten.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, von der Auftragssumme zu 50 % bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 40 % bei Lieferung sowie 10 % bei Abnahme innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung fällig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen netto innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
Sondervereinbarungen, wie Rabatte, Skonto oder sonstige Vergünstigungen bedürfen der Schriftform und behalten nur bei vereinbarungsgemäßer Zahlung ihre Gültigkeit. Handwerksrechnungen sind sofort ohne Abzug nach Rechnungseingang fällig.

2. Ein Rückbehaltungsrecht kann der Käufer nicht geltend machen.
3. Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungstermins werden, ohne dass es einer Mahnung bedarf, die üblichen Zinssätze der Kreditinstitute für Kreditgewährung berechnet.
4. Wir sind berechtigt, jederzeit Teillieferungen aus einem Auftrag in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, wie viel des Gesamtauftrages bereits geliefert wurden.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung vor. Das Gleiche gilt bei Forderungen aus Reparatur- und Ersatzlieferungen.
2. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir zur Rücknahme berechtigt, und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
3. Der Besteller hat die Eigentumsvorbehaltsware gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahl- und andere Schäden zu versichern und uns auf Verlangen hin den Nachweis der Versicherung zu erbringen.
4. Er darf die Ware nicht Dritten verpfänden oder zur Sicherung übereignen und hat uns von erfolgten Pfändungen Dritter unverzüglich umfassend zu unterrichten.
5. Werden die von uns gelieferten Waren mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt, so gilt als vereinbart, daß der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört.
6. Der Käufer hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten bzw. in diesen Zustand zu versetzen.

VI. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist entspricht der gesetzlichen Regelung.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrübergang.
3. Mit der Mängelbeseitigung zusammenhängende Kosten für Montage, Ein- und Ausbau und Fahrkosten werden von uns nicht übernommen.
4. Andere Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere aus Ansprüchen auf Schadenersatz und Folgekosten sind ausgeschlossen.
5. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn ohne unsere Zustimmung die Behebung etwaiger Mängel durch Eingriffe in die gelieferten Teile versucht wird.
6. Für Schäden, die auf nachlässige oder fehlerhafte Behandlung, unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Käufer oder Dritte zurückzuführen sind, leisten wir keine Gewähr.
7. Voraussetzung unserer Gewährleistung ist, daß der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß IV dieser Bedingungen nachgekommen ist.
8. Bei Ersatzlieferungen oder Ersatz von Teilen der Kaufsache gehen die ausgetauschten Teile in unser Eigentum über.
9. Ersatzansprüche, die auf Verschleiß von Teilen zurückzuführen sind, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
10. Die Gewährleistungspflicht beträgt gegenüber Unternehmen ein Jahr und gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, jeweils ab Ablieferung der Ware. Die Frist ist eine Verjährungsfrist. Sollte der Hersteller uns eine längere Gewährleistungszeit einräumen, gilt diese auch gegenüber unseren Kunden.
11. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist für gebrauchte Gegenstände 3 Monate. Ansonsten besteht für gebrauchte Gegenstände keine Gewährleistung.
12. Garantien im Rechtssinn erhält der Kunde durch uns nicht, eine eventuelle Herstellergarantie bleibt hiervon unberührt. Uns zustehende Garantieansprüche gegen diesen Hersteller, Lieferanten oder Dritten, sind an den Kunden abgetreten. Im Falle der Übernahme einer Garantiekarte ergibt sich der Inhalt der Garantie aus dieser.

VII. Beanstandungen

1. Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel oder erkennbar unvollständiger oder unrichtiger Lieferung sind unverzüglich, spätestens acht Tage nach Empfang, uns schriftlich mitzuteilen.
2. Andere Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
3. Bei einer nicht rechtzeitigen Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelfragen gilt die Lieferung als genehmigt.
4. Rücksendungen dürfen nur im Einvernehmen mit uns vorgenommen werden. Eine Rücknahme einer ordnungsgemäß gelieferten Ware zur Gutschrift erfolgt nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Lieferung. In Originalverpackung und im Originalzustand unter Abzug von 10 % Bearbeitungskosten vom Nettorechnungswert, abzüglich Auslagen wie Frachtkosten usw.
5. Sonderausführungen können nicht zurückgenommen werden.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist Nordhausen.
Es steht uns frei, das für den Wohn- bzw. Firmensitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.

IX. Kundendienst

1. Für Kundendienst gelten die am Tage des jeweiligen Kundendiensteinsatzes gültigen Sätze als vereinbart. Sofern Pauschalsätze für die Anfahrt berechnet werden, gelten diese auch dann, wenn der Kundendienst „gelegentlich“ angefordert wurde. Werden im Rahmen von Kundendiensteinsätzen gleichzeitig Waren angeliefert, kommen trotzdem Pauschalsätze für die Anfahrt zur Anrechnung. Für Kundendienstarbeiten an nicht von uns gekauften Geräten kann eine Kundendienstbereitstellungspauschale verlangt werden.